

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 15. März 1995

Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	9
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe	10
Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	10
Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Blomberg“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	11
Bekanntmachung über die Ermittlung der Bodenrichtwerte und über die Aufstellung des Grundstücksmarktberichtes für den Bereich des Landkreises Wittmund	12
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Werdum	12

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 26. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 20. 2. 1995 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- 1.) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- 2.) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG),
  3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung,
  4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes,

5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals,
7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten.

#### § 2

- 1.) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, soweit im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbeitrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- 2.) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

#### § 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nr. 5 - 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nr. 1 und 5 - 7 gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

#### § 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

#### § 6

Die Kostenersatzpflichtigen haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenersatzleistung erforderlich ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz.

#### § 8

- 1.) Die Samtgemeinde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.
- 2.) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Überlassung der Benutzer und der Auftraggeber als Gesamtschuldner.

#### § 9

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2.) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem vom 18. 2. 1980 außer Kraft.

Westerholt, den 20. Februar 1995

**Samtgemeinde Holtriem**

**Köneke**  
Samtgemeindebürgermeister

**Poppen**  
Samtgemeindedirektor

**Anlage zu der Satzung der Samtgemeinde Holtriem  
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst-  
und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich  
zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

A. Kostentarif	DM
1. Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziffer 2 - 7 .....	25,-
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug	
a) Tanklöschfahrzeug (TLF) .....	60,-
b) Löschgruppenfahrzeug (LF) .....	60,-
c) Mannschaftstransportwagen (MTW) .....	25,-
d) andere Fahrzeuge .....	60,-
e) Anhängeleiter .....	20,-
3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde und Gerät	
a) Tragkraftspritze einschließlich saugseitiges Zubehör .....	30,-
b) Wasserstrahlpumpe / Tauchpumpe .....	10,-
c) B- und C-Druckschlauch .....	5,-/Tag
4. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte je Stunde und Gerät ohne Füllung .....	20,-
5. Löscheräte je Stunde und Gerät	
a) Zumischer mit Zubehör .....	10,-
b) Schaumstrahlrohr .....	10,-
c) Schaummittel je l Verbrauch + 10%	
d) Handfeuerlöscher je Füllung + 10%	
6. Rettungsgeräte je Stunde und Gerät	
a) Sprungtuch, Rettungsschlauch, Schlauchboot .....	10,-
b) Schneidegerät, Trenngerät .....	20,-
c) Motorkettensäge .....	25,-
d) Notstromaggregat .....	25,-
e) Scheinwerfer .....	10,-
7. Sonstige Geräte je Tag und Gerät z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuhe, Feuerwehraxt und -beil, Schlauchhaspel, Strahlrohre .....	5,-
8. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung	
a) Grundbetrag .....	200,-
b) zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.	
B. Allgemeine Anmerkung	
1. Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Gebührenord- nung nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraft- stoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen an der Ein- satzstelle abgegolten.	
2. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze sind je km (gerechnet von der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,50 DM an Kraftstoff und Ölverbrauch zu berechnen.	
3. Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.	
4. Verbrauchte Materialien, wie z. B. Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinde u. a. werden nach dem tatsächlichen Ver- brauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem gültigen Preis berechnet.	
5. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für Erfri- schung und Verpflegung besonders zu erstatten.	
6. Aktive und der Altersabteilung angehörende frühere aktive Feu- erwehrmitglieder der Samtgemeinde Holtriem zahlen nur die Hälfte der unter Ziffer 1 - 7 aufgeführten Gebührensätze, soweit die Hilfe- und Sachleistungen sie selbst oder einen Hausan- gehörigen betreffen.	

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung  
der Samtgemeinde Holtriem  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeord-  
nung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 9  
Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes vom 3. November  
1994 (BGBl. I S. 3370) und des § 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführung-  
gesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24. März 1989 (Nds.  
GVBl. S. 70) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunal-  
abgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl.

S. 29) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Holtriem in seiner  
Sitzung am 20. Februar 1995 folgende Änderung der Satzung der  
Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
vom 21. November 1983 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund  
S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 1991 (Amts-  
blatt für den Landkreis Wittmund S. 18), beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. 1. 1995 .....

ab 1. 1. 1997 .....

im Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Westerholt, den 20. Februar 1995

**Samtgemeinde Holtriem**

**Köneke**  
SG-Bürgermeister

(L. S.)

**Poppen**  
SG-Direktor

**Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Holtriem**

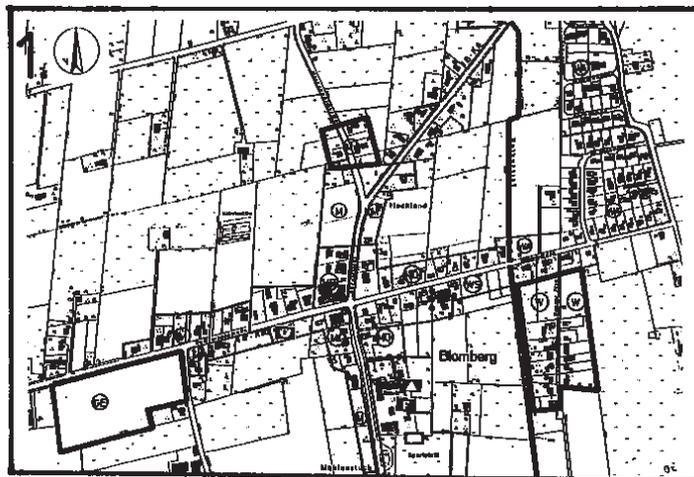
Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der  
Samtgemeinde Holtriem am 27. 6. 1994 beschlossene Änderung 14 a  
des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom 10. 2. 1995 (Az.:  
204.2-21101-62021/14 a) mit Ausnahmen und der Maßgabe, die Er-  
gänzung zum Erläuterungsbericht als Bestandteil des Erläuterungsbe-  
richtes und somit als Teil der Abwägung zu beschließen, genehmigt.  
Der entsprechende Beschluß wurde vom Rat der Samtgemeinde Holt-  
riem in seiner Sitzung am 20. 2. 1995 gefaßt.

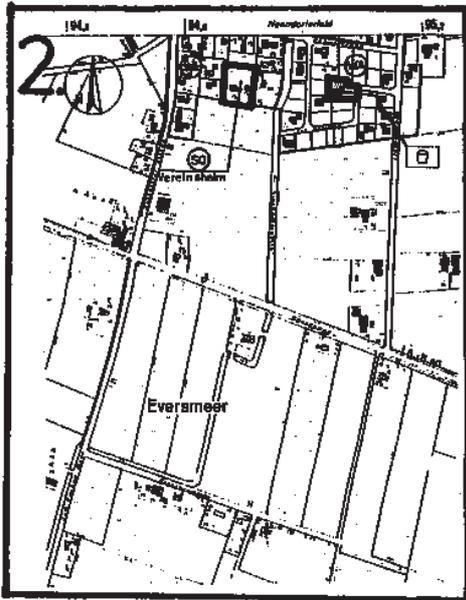
Die Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes einschließlich des Er-  
läuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem,  
Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von  
jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Aus-  
kunft gegeben.

Folgende Darstellungen wurden genehmigt:

- Blomberg:** Darstellung eines Gewerbegebietes südlich der Raiffei-  
senstraße / westlich des Junkers Helmer. Darstellung Gemischter  
Bauflächen östlich und westlich des Herren Helmer; Darstellung  
von Wohnbauflächen östlich und westlich des Gauder Pfades.
- Eversmeer:** Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung ei-  
nes Vereinsheimes westlich des Kindergartens Eversmeer, wobei  
die bisherige Darstellung „Kinderspielplatz“ entfällt; Darstellung  
eines Kinderspielplatzes an der Gemeindestraße Ant Körtland.
- Neendorf:** Darstellung eines Sondergebietes „Hotel“ südlich der  
Nordener Straße (L 6).
- Westerholt:** Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich „Dünen-  
eck“, südlich des Jackmoorsweges / nördlich des Bebauungsgebie-  
tes Nr. 10 (Heidkamp) sowie nördlich des Büldenweges / östlich der  
Auricher Straße.

Die Lage der genehmigten Änderungen ist aus den nachstehenden  
Übersichtsplänen zu ersehen:





Folgende Darstellungen wurden **von der Genehmigung ausgenommen**:

**Blomberg:** Darstellung von Gewerblichen Bauflächen nördlich und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 (Zum Willms Groden).

**Nenndorf:** Darstellung Gemischter Bauflächen östlich und westlich der Nenndorfer Straße und südlich des Gastweges.

**Neuschoo:** Darstellung eines Sondergebietes „Reitsport“ an der Gemeindestraße Lüdstede.

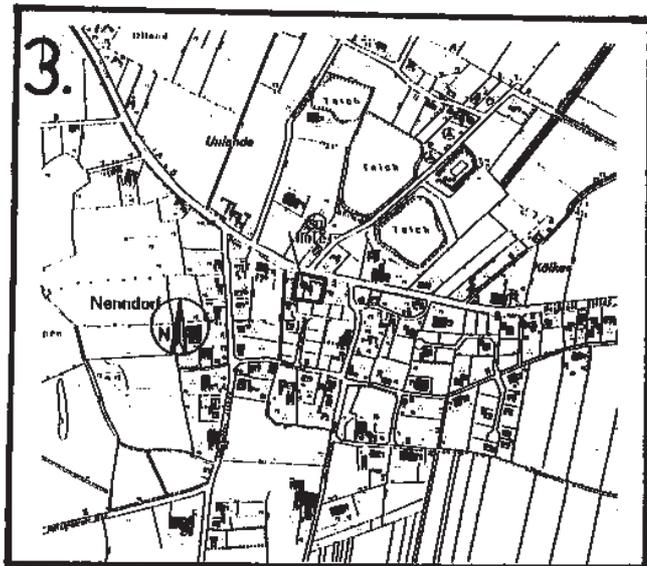
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, den 6. März 1995

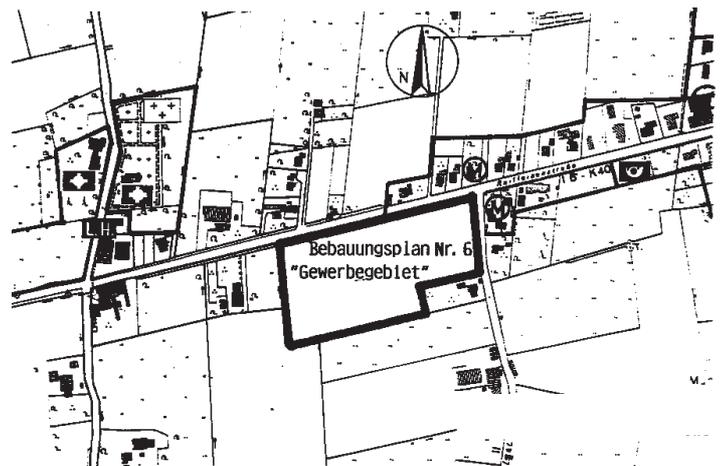
Der Samtgemeindedirektor  
Poppen



### Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Blomberg“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat am 26. 10. 1994 den oben genannten Bauleitplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen:



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

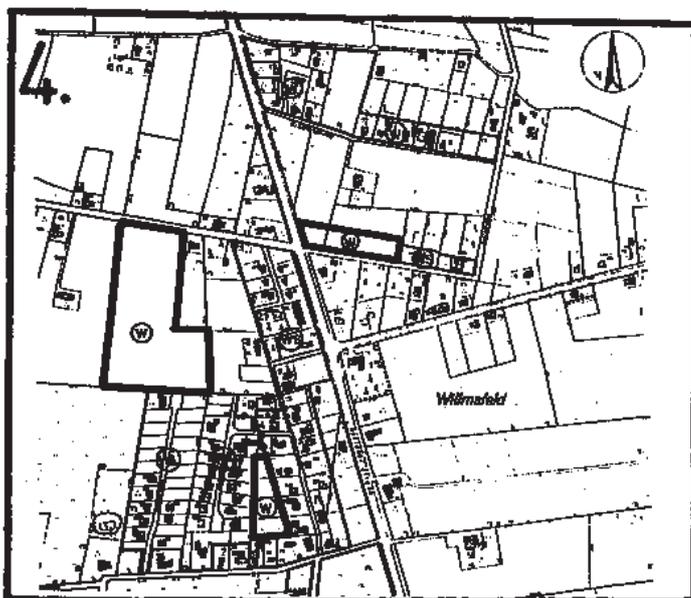
Der Bebauungsplan wurde dem Landkreis Wittmund mit Bericht vom 24. 11. 1994 angezeigt.

Mit Verfügung vom 22. 12. 1994 (Az.: 65/61 26 1 31/B 6) hat der Landkreis Wittmund mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Blomberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Blomberg, den 6. März 1995

**Gemeinde Blomberg**  
Die Gemeindedirektorin  
Willms

## **Bekanntmachung über die Ermittlung der Bodenrichtwerte und über die Aufstellung des Grundstücksmarktberichtes für den Bereich des Landkreises Wittmund**

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Wittmund hat gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 9. 12. 1989 (Nieders. GVBl. S. 419) für den Landkreis Wittmund Bodenrichtwerte für **Bauland, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude- und Freiflächen bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich** zum Stichtag 31. Dezember 1994 ermittelt.

Daneben hat der Gutachterausschuß gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches Bodenrichtwerte für Bauland auf der Grundlage des heutigen Zustandes bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung der steuerlichen Einheitswerte des Grundbesitzes (1. 1. 1964) ermittelt.

Gemäß § 193 BauGB in Verbindung mit § 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 9. Dezember 1989 (Nieders. GVBl. S. 419) wird der Gutachterausschuß den Grundstücksmarktbericht 1994 für den Bereich des Landkreises Wittmund herausgeben.

Der Grundstücksmarktbericht enthält neben einer Reihe von Marktinformationen die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, wie z. B.:

- Indexreihen für baureifes Land
- Indexreihen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- Indexreihe für durchschnittliche und größere Einfamilienhäuser
- Beziehung zwischen dem Sachwert und dem Verkehrswert bebauter Grundstücke
- Liegenschaftszinssatz für ertragsorientierte Objekte
- Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen für die Festlandsgemeinden und für Langeoog sowie Übersichten über die Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wittmund.

Die Bodenrichtwertkarten, in denen die Bodenrichtwerte dokumentiert sind, können von jedermann ganzjährig bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden. Die Geschäftsstelle erteilt überdies mündliche oder schriftliche Auskünfte und gibt ab dem 15. März 1995 Bodenrichtwertkarten für den Stichtag 31. 12. 1994 ab.

Der Grundstücksmarktbericht 1994 liegt ab 13. April 1995 bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Die Geschäftsstelle erteilt daraus Auskünfte und gibt Grundstücksmarktberichte ab.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Katasteramt Wittmund, Karl-Bösch-Platz 2, 26409 Wittmund (Besuchszeiten Mo. - Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

Wittmund, den 1. März 1995

**Katasteramt Wittmund**  
als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte  
für den Bereich des Landkreises Wittmund  
Schröder

## **Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Werdum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Ver-

bindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Werdum am 21. Februar 1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Werdum erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### **Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Hierzu zählen insbesondere Erholungszwecke. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993 (BGBl. I S. 2310), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1067), entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr 11% des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuertatbestand entfällt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

### § 6

#### **Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Werdum innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Werdum innerhalb eines Monate nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

### § 7

#### **Mitteilungspflichten**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Werdum bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
  - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,

- b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Werdum verpflichtet.

§ 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9

#### **Sondervorschriften für den Erhebungszeitraum 1995**

- (1) Die Steuerschuld beträgt drei Viertel des in § 4 Abs. 1 genannten Satzes.

- (2) Die Steuerschuld entsteht am 1. April 1995.

- (3) Die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 sind bis zum 1. Mai 1995 oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. April 1995 in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats zu erfüllen.

§ 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Werdum, den 21. Februar 1995

**Gemeinde Werdum**

**Ockenga**

I. stellv. Bürgermeister

(L. S.)

**Hass**

Gemeindedirektor